

1969/2440

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

KANTON



B E R N

Ue 10

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 21. Mai 1969

3503. Laufen; Bebauungsplan mit Sonderbauvorschriften Kantonalbank. — Die von der Gemeinde am 7. März 1969 beschlossenen Bauvorschriften werden in Anwendung von Artikel 12 BVG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

Das Regierungsstatthalteramt Laufen hat dem Gemeinderat diesen Beschluss zu eröffnen und ein genehmigtes Doppel Plan mit Sonderbauvorschriften zuzustellen, von der Gemeinde die Genehmigungskosten von Fr. 250.— nebst Eröffnungskosten zu beziehen und abzutaxieren. Je ein Doppel RRB, Sonderbauvorschriften und Plan für das Amtsarchiv.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber: